

Erläuterungen zum Antrag auf Vereinspauschale

1. Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus.
2. Der Antrag muss spätestens am 01. März 2023 bei der Kreisverwaltungsbehörde eingegangen oder bei der Deutschen Post bzw. einem lizenzierten Postdienstleister abgegeben worden sein. Es zählt der Poststempel bzw. Einlieferungsbeleg. Da es sich hier um eine Ausschlussfrist handelt können später eingehende Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins bezieht sich wie bisher auf das Vorjahr (2022). Für die Ermittlung des Soll-Aufkommens sind die Mitgliederzahlen zum Stand 31. Dezember des Vorjahres (2022) maßgebend. Die Mitgliederzahlen müssen mit der Bestandserhebung des BLSV übereinstimmen.
4. Die Liste mit den anerkannten Lizenzen finden Sie im Internet im Downloadbereich des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration: <https://www.innenministerium.bayern.de/sug/sport/foerderung/vereinspauschale/index.php> sowie auf der Homepage des Landkreises Deggendorf <https://www.landkreis-deggendorf.de/leben-arbeiten/ehrenamt-vereine/vereinsberatung/vereinsfoerderung/?staatliche-foerderung&orga=74788> bzw. auf der Homepage des Landkreises Deggendorf/Vereinsberatung.
5. Eingereichte Übungsleiterlizenzen müssen grundsätzlich zum Stichtag 1. März gültig sein. Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, müssen ab 2023 nicht mehr im Original vorgelegt werden. **Jedoch sind alle nicht auf Prägepapier („Original“) ausgestellten Lizenzen** (auch wenn sie dem Inhaber per Post und nicht auf elektronischem Wege zugesandt worden sind) **zwingend zusammen mit der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ in der Version 2023** vorzulegen. Bei Nichtvorlage der Erklärung kann die Lizenz nicht berücksichtigt werden.
6. Neben einer Volllizenz kann auf Seite 3 auch eine vorhandene Zusatzlizenz des Übungsleiters eingetragen werden, wenn dieser Übungsleiter die Zusatzausbildung ebenfalls aktiv im Verein einsetzt. Welche Zusatzausbildungen förderrechtlich anerkannt sind, finden Sie ebenfalls auf der unter Ziffer 4 genannten Liste des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration.
7. Falls ein Übungsleiter noch bei einem weiteren Verein tätig ist, muss dieser sowohl auf Seite 3 wie auch auf Seite 4 des Antrages (Übungsleiter in weiteren Vereinen) eingetragen werden.
8. Der Vereinsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Antragsangaben, insbesondere dafür, dass tatsächlich alle zur Berücksichtigung vorgelegten Übungsleiterlizenzen aufgrund von Vereinbarungen tatsächlich Einsatz im Übungsbetrieb des Vereines finden.